

# Information zur Weiterführung der KTA-Arbeit

(Stand 25.02.2025)

(Ergebnisse der 115. und 116. Sitzung des KTA-Präsidiums am 13. Januar 2025 und 14. Februar 2025)

Am 13.01.2025 und 14.02.2025 diskutierte das KTA-Präsidium einen Vorschlag des BMUV und der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, nach der Einstellung des KKF-Prozesses Anforderungen für in Stilllegung befindliche kernbrennstofffreie Kernkraftwerke (Anwendungshinweise oder überarbeitete KTA-Regeln) im KTA zu erarbeiten und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Fraktionen des KTA (Betreiber, Hersteller, Gutachter und Behörden) erklärten sich bereit, diese längerfristige Aufgabe zu übernehmen und Experten hierfür bereit zu stellen.

Es wurden folgende Beschlüsse einvernehmlich gefasst:

- a) Als erstes soll eine Strukturierung des KTA-Regelwerks auf Basis des „Leitfadens zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes“ vom 16. September 2021 (BAnz AT 23.11.2021 B2, <https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/rueckbau/stilllegung/stilllegung.html>) erfolgen. Hierbei soll festgestellt werden, welche Regeln praktisch vollständig angewendet werden sollen (kein Bedarf für Anwendungshinweise, aber Notwendigkeit der Weiterbestätigung oder möglicherweise in Einzelfällen Überarbeitung Ende 2027)
  - welche Regeln teilweise oder abgestuft zur Anwendung kommen, so dass hier eine Anpassung sinnvoll erscheint, und
  - welche Regeln für brennstofffreie, in Stilllegung befindliche Kernkraftwerke nicht mehr relevant sind.
- b) Danach sollen die nach a) identifizierten Regeln entsprechend einer Priorisierung in Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Die Arbeiten werden in kleinen Arbeitsgremien erfolgen, die unter Führung des UA-PG geschaffen werden.
- c) Parallel soll das KTA-Merkblatt bzgl. des erweiterten Anwendungsbereichs überarbeitet werden.